

Satzung Nr. 05 / 17.12.2020

Satzung zur Regelung der Werbung in regionalen und lokalen Fernsehfensterprogrammen (Fernsehfensterwerbesatzung)

Vom 17. Mai 2002
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 21 vom 24. Mai 2002)

geändert durch Satzung vom 8. Februar 2018
(AMBI 2018, S. 2)

zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020
(AMBI 2020, S. 11)

**Bayerische Landeszentrale
für neue Medien**

Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts
Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel. 089 63808-0
Fax 089 63808-140
info@blm.de
www.blm.de

**Satzung zur Regelung der Werbung
in regionalen und lokalen
Fernsehfensterprogrammen
(Fernsehfensterwerbesatzung)**

**vom 17. Mai 2002
(StAnz Nr. 21)**

**zuletzt geändert durch Satzung
vom 17. Dezember 2020
(AMBI 2020, S. 11)**

Auf Grund Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl. S. 155 BayRS 2251-4-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Besondere Vorschriften

§ 2 Teleshopping-Fenster
§ 3 Dauer der Werbung
§ 4 Einfügung der Werbung
§ 5 Bildschirmteilung

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 6 Einzelfallregelung
§ 7 In-Kraft-Treten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Satzung gilt für lokale/regionale Fernsehfensterprogramme gemäß Art. 3 Abs. 3 BayMG (Fensterprogramme). ²Die Genehmigungspflichten nach Art. 28 Satz 1 BayMG (Programmänderung) und § 8 Abs. 1 Satz 1 Rundfunksatzung (Zulieferungen) bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

Teil 2

Besondere Vorschriften

§ 2

Teleshopping-Fenster

Teleshopping-Fenster im Sinn von § 71 Abs. 1 MStV sind nicht zulässig.

§ 3

Dauer der Werbung

¹Der Anteil an Sendezeit für Teleshopping-Spots, Werbespots und andere Formen der Werbung darf 30 v. H. nicht überschreiten. ²Für die grenzüberschreitende Verbreitung eines Fernsehfensters über Satellit finden die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags Anwendung.

§ 4

Einfügung der Werbung

¹Fernsehwerbung und Teleshopping-Spots dürfen nur zwischen die eigenständigen Teile wie z.B. Nachrichten, Rubriken oder Magazinbeiträge eingefügt werden. ²Im Übrigen gilt Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayMG.

§ 5 Bildschirmteilung

Die Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung wird auf die zulässige Dauer der Werbung nach § 3 dieser Satzung angerechnet.

Teil 3 **Schlussvorschriften**

§ 6 Einzelfallregelung

¹Die Landeszentrale kann Abweichungen von dieser Satzung für Pilotprojekte und Betriebsversuche sowie in Einzelfällen vorsehen, wenn die Anwendung einzelner Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Vermarktungssituation in einem Versorgungsgebiet aufgrund der Bevölkerungsstruktur oder der Konkurrenzsituation erheblich unter dem landesweiten Durchschnitt liegt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.